

Gesetzgebungen die religiöse Natur des Eides wenig beachtet (vgl. Marr, Der Eid und die Eidespraxis, Regensburg 1855, 138 ff.). Ueber den Standpunkt des Decretalenrechtes s. Pignatelli, Consultat. canonicae, Col. Alobr. 1700, I, cons. 154. II, cons. 135; Hergenröther, Kirche und Staat, 2. Aufl., Freiburg 1876, 195 ff.

Von dem Eide ist zu unterscheiden die Beschwörung (adjuratio), d. i. die unter Anrufung Gottes oder seiner Heiligen erfolgende Aufforderung, etwas zu thun oder zu unterlassen (s. d. Art. Erorsismus).

II. Erlaubtheit und Bedingungen des Eides. Wenngleich der Eid seine Veranlassung in dem allgemeinen Mangel an Wahrheitsliebe hat, so ist er doch an sich zweifellos erlaubt. Dieß ergibt sich aus der heiligen Schrift (Deut. 6, 13. Ps. 14, 4; 62, 12 u. v. a.), aus dem Beispiele des Herrn (Matth. 26, 63 f.) und des Apostels Paulus (Röm. 1, 9. 2 Cor. 1, 23. Phil. 1, 8), aus der Lehre der heiligen Väter (C. XXII, q. 1), aus den Entscheidungen der Päpste und der allgemeinen Concilien (Prof. fidei praesecr. Waldensibus ab Innocentio III, bei Denzinger, Enchiridion n. 371; Cono. Constant. Sess. VIII, thes. 43 Wicleffii, bei Denzinger, n. 519), endlich aus Vernunftgründen (8. Th. 2, 2, q. 89, a. 2; vgl. Hebr. 6, 13). Nichtsdestoweniger haben manche Secten die Erlaubtheit des Eides bestritten. Dahin gehören die Pelagianer und Massilianer, die Secten des Mittelalters, welche das Christenthum in seiner ursprünglichen Reinheit herzustellen vorgaben, wie die Katharer, Albigenser, Waldenser u. a., ferner Wiclif, dann unter den protestantischen Secten die Wiedertäufer, Menmoniten, Quäker, Schütterer, Herrnhuter und Kornthalen, endlich die Jansenisten, welche ihre heuchlerische Strenge auch auf den Eid ausdehnten. Alle diese Häretiker berufen sich auf Matth. 5, 33 ff. und Jac. 5, 12. Wegen der vorhin ange deuteten Gründe ist es indeß klar, daß diese Stellen kein absolutes Verbot des Eides enthalten können. Entweder verbieten dieselben, anders als bei Gott zu schwören (Hieron. in c. 8, C. XXII, q. 1), oder sie unterlagen das leichtsinnige, falsche und ungerechte Schwören (Aug. in c. 3, C. XXII, q. 1; vgl. Eccli. 23, 9 ff.; Grat. ad c. 1, C. XXII, q. 1), oder sie sind endlich zwar gegen das Schwören überhaupt gerichtet, allein nur insofern, als es vollkommener ist, gar nicht zu schwören (Aug. in c. 2, C. XXII, q. 1; c. 5 ib.; c. 26, X De jurejur.; 2, 2, q. 89, a. 5; Billuart XII, diss. 5, a. 3). Der Eid fällt auch nicht unter das Verbot, Gott nicht zu versuchen (Matth. 4, 7). Denn der Schwörende verlangt weder zur Zeit der Eidesleistung, noch überhaupt ein außerordentliches Eingreifen Gottes. Wenn schließlich mehrere Väter (Cicilianus, Athanasius, Basilus und besonders Chrysostomus) sich gegen die Erlaubtheit des Eides aussprechen, so geschieht dieß zweifellos nur im Sinne der vorhin erwähnten Stellen Matth. 5, 33 ff.

und Jac. 5, 12, jedoch mit größerem Nachdruck, weil zu ihrer Zeit vielfach götzendienerische Eidesformeln in Gebrauch waren. Die absolute Verwerflichkeit des Eides hat keiner der genannten Väter behauptet (vgl. Schwane, Moraltheol. 191). Die Erlaubtheit des Eides ist jedoch keine unbeschränkte. Zunächst ergibt sich bereits aus dem Wesen des Eides als einer höchsten Betheuerung durch Berufung auf ein allwissendes und allgegenwärtiges Wesen, daß man nur bei Gott schwören darf (c. 9. 10, C. XXII, q. 1). Freilich kann dieß auch mittelbar geschehen (juramentum implicitum), indem sich der Schwörende auf Dinge beruft, welche vorzüglich an Gott und seine Beziehung zu den Menschen erinnern, z. B. auf das Kreuz, das heilige Sacrament, den Altar, die Reliquien, den Glauben u. s. f. (c. 11. 12, C. XXII, q. 1; 2, 2, q. 89, a. 6). Es ist aber sofort klar, daß der Eid des Gottesläugners, mag sich dieser Atheist, Pantheist, Deist oder Materialist nennen, nicht bloß ein Widerspruch in sich selbst ist, sondern auch, falls er von der Obrigkeit zugelassen wird, die Heiligkeit des Eides untergräbt.

Als weitere Bedingungen des Eides, von denen aber zugleich die Gültigkeit desselben abhängt, werden schon von den Vätern nach Jer. 4, 2 drei sogen. Begleiter des Eides (oomites juramenti) bezeichnet, nämlich Ueberlegung (judicium), Wahrhaftigkeit (veritas) des Schwörenden, endlich Rechtmäßigkeit der Sache (justitia) (vgl. c. 7, C. XXII, q. 1). Der Eid muß also zunächst a. mit reiflicher Ueberlegung geschworen werden, obgleich es zur Gültigkeit desselben genügt, wenn im Augenblicke der Eidesleistung die sogen. virtuelle Intention vorhanden ist. Dagegen sind alle, welche der Unterscheidung ganz entbehren, wie Geisteskranke und Trunkene, unfähig zu schwören. Die Vorschrift, daß der Schwörende nüchtern (jejunus) sei (c. 2, C. IV, q. 3; c. 1, X De test. 2, 20; c. 16, C. XXII, q. 5), ist weder vor dem kirchlichen Forum praktisch geworden, noch in die bürgerlichen Gesetze übergegangen. Ueber das zur Eidesleistung erforderliche Alter s. d. Art. Eidesmündigkeit. Absolute (physische) Gewalt oder wesentlicher Irrthum macht natürlich jeden Eid nichtig (c. 28, X De jurejurando 2, 24; c. 2, VI De pact. 1, 18). Bloß moralischer Zwang hebt die Gültigkeit des Eides nicht auf, ist jedoch Dispensgrund (c. 8. 15, X De jurejur. 2, 24; Cajetan. ad 2, 2, q. 89, a. 3; Billuart XII, diss. 5, a. 6, § 2; Bassaeus, Flor. theolog., Art. juram. II, n. 5). Endlich fordert die Heiligkeit des Eides, daß nicht ohne Noth und nicht ohne sorgfältige Erwägung der zu bekräftigenden Aussage oder Verbindlichkeit geschworen werde (vgl. Eidesvermahnung). Uebrigens dürften die ersten Worte der heidnischen Philosophen gegen das leichtsinnige Schwören manche Christen beschämen: „Ist ja doch der Eid in Aufschubung und Zurückziehung oft nicht mehr, als ein Mittel advocatorischer Chicanen“ (C. Roscher,